

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn

Satzung

(Nachtrag 10)

zur Satzung über die

Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008

Auf Grund der §§ 5 und 24a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung (9. Nachtrag) vom 15.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke, von denen Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt werden, gliedert sich in:

1. Grundgebühren
 - 1.1 eine Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt,
 - 1.2 eine Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren und
 - 1.3 eine Verwaltungskostengebühr je Anlagenanfahrt
2. Zusatzgebühren, und zwar in
 - 2.1 eine Abholgebühr je m³ und
 - 2.2 eine Reinigungsgebühr je m³.

Die Reinigungsgebühr je m³ (Nr. 2.2) ergibt sich aus der aktuell gültigen Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung).

(2) Die Grundgebühren betragen (inkl. MwSt.) für

- 1.1 die Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt, die für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet wird, je Abholung aus
- | | |
|---|--------------------------|
| technisch-belüfteten Kleinkläranlagen | 85,68 € / Anlage, |
| nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen | 85,68 € / Anlage, |
| nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen) | 85,68 € / Anlage, |
| Abflusslose Sammelgruben | 85,68 € / Anlage, |
- 1.2 die Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren **178,50 € / Anlage,**
(Die Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren wird als Zuschlag auf die Aufwandspauschale berechnet.)
- 1.3 die Verwaltungskostengebühr je Abfuhr **42,68 € / Anlage.**
- (3) Die Zusatzgebühren betragen (inkl. MwSt.) für die Abholung / Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen je m³ abgeholter Inhaltsstoffe bei
- | | |
|---|------------------------------------|
| technisch-belüfteten Kleinkläranlagen | 20,23 Euro / m³, |
| nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen | 20,23 Euro / m³, |
| nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen) | 20,23 Euro / m³, |
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt (inkl. MwSt.) für die Abholung / Abfuhr von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben je m³ abgeholter Inhaltsstoffe **20,23 Euro / m³.**
- (5) Sonderabfahren von Kleinkläranlagen und Sammelgruben:
Außerplanmäßige Entleerungen und Entschlammungen von Grundstücksabwasseranlagen (keine Bedarfsabfahren) und Notfahrten, auch an Sonn- und Feiertagen gelten als Sonderabfahren. Ebenso müssen bei Anschluss der Grundstücksbesitzer an das öffentliche Kanalnetz oder bei Umbau/Nachrüstung der bestehenden Anlagen außerplanmäßige, eventuell letzte Entleerungen durchgeführt werden. Außerdem treten vereinzelt Leerfahrten aufgrund von Defekten an den Gruben, Unzugänglichkeit der Gruben und/oder leerstehende Gebäude auf. Eine Begründung ist im Abfuhrtagebuch zu vermerken.
- (6) Die Gebühr für nicht in Abs. 3 bis 4 genannte Abfahren wird nach Aufwand berechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Horst, den 18. November 2022

Amt Horst-Herzhorn
Gez. Schilling
Amtsvorsteher